

Erläuterungen

zur

Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

A. AUSGANGSLAGE

Basierend auf Artikel 208 Absatz 1 kann das Bundesamt für Veterinärwesen Amtsverordnungen technischer Art erlassen, um Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu präzisieren.

Die vorliegende Amtsverordnung über die Haltung von Nutztieren Haustieren (Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas, Pferden und Kaninchen) enthält vorwiegend Detailregelungen, die bisher in den Richtlinien für die Haltung von Rindvieh, Schweinen, Schafen oder Ziegen oder in vom Bundesamt herausgegebenen Informationen Tierschutz zu finden waren und die bereits im Rahmen der Tierschutzkontrollen im Ökologischen Leistungsnachweis überprüft wurden. Mit der Übernahme in diese Amtsverordnung wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmungen geklärt, was für den kantonalen Vollzug wie auch die Tierhaltenden die Rechtssicherheit erhöht. Einige Artikel präzisieren Artikel mit Neuerungen in der Tierschutzverordnung. In dieser Amtsverordnung neu eingeführte Regelungen, die bauliche Massnahmen erforderlich machen, gelten entweder nur für neu eingerichtete Ställe oder nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist in der Tierschutzverordnung.

Die folgende Auflistung der einzelnen Artikel der Amtsverordnung enthält eine Übersicht, welcher Artikel der Tierschutzverordnung präzisiert wird und auf welchem bisher bestehenden Dokument die jeweilige Regelung basiert. Neuerungen werden erläutert.

B. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel	präzisiert folgenden Artikel der TSchV	Inhalt der Verordnung basiert auf	Erläuterung zu Neuerungen
1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich			
Art. 1			
2. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften			
Art. 2 Grundsatz	Art. 7 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen (800.106.02/03/09/10)	
Art. 3 Perforierte Böden für Rinder	Art. 7 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02) <u>Abs. 4 ist neu</u>	<i>für Rinder bereits bisher in Richtlinie, hier ausgeweitet auf Wasserbüffel</i> Aufgrund anatomischer Unterschiede der Klauen im Vergleich zu anderen Rindern sind perforierte Böden für Yaks ungeeignet und dürfen nicht verwendet werden. Das Verbot des Einsatzes von Rundstabrosten in Laufställen und Laufhöfen gilt nur für neu eingerichtete Ställe.
Art. 4 Perforierte Böden für Schweine	Art. 7 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) <u>Abs. 1 präzisiert Vorgaben der Richtlinien betreffend Endspalten</u> <u>Abs. 3 und 4 sind neu</u>	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Abs. 1: Endspalten können in ihren Abmessungen in zwei Richtungen problematisch sein; sie müssen entweder so klein sein, dass die Klaue nicht in den Spalt gerät oder so gross sein, dass das Tier ein in den Spalt geratenes Bein problemlos heraus ziehen kann. Die festgelegten Abmessungen (Tabelle 2) gelten für neu eingerichtete Ställe. Abs. 3 und 4: neu ist ein geringer Perforationsanteil der Liegefläche erlaubt
Art. 5 Perforierte Böden für Schafe und Ziegen	Art. 7 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Schafen (800.106.09) und Ziegen (800.106.10) <u>Abs. 1 und 2 sind neu</u>	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Die bisherigen Vorgaben für Abmessungen für perforierte Böden in den Richtlinien bestanden nur für Spaltenböden und bezogen sich auf adulte Tiere. Perforierte Böden - insbesondere Lochböden und bei Jungtieren - sind in der Schaf- und Ziegenhaltung nicht verbreitet. Die notwendigen geringen Spaltenmasse für Jungtiere würden die Funktionsfähigkeit der perforierten Böden einschränken. Lochböden stellen eine erhöhte Verletzungsgefahr dar. Abs. 1 und 2 gelten nur für neu eingerichtete Ställe.
Art. 6 Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter	Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 36	Information Tierschutz zum Witterungsschutz (800.106.18)	<i>bereits bisher in Richtlinie; insbesondere bei Ziegen und Schafen im ÖLN bereits kontrolliert</i> Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.
Art. 7 Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt	Art. 36	Information Tierschutz zum Witterungsschutz (800.106.18)	<i>Sonderregelungen bezüglich Pflicht zur täglichen Kontrolle bei der Haltung im Freien,</i>
Art. 8 Auslaufjournal	Art. 40 Abs. 1, Art. 55	<u>Abs. 1 bis 5 sind neu</u>	<i>für Rinder</i>

	Abs. 1, Art. 61 Abs. 7		Ein Auslaufjournal ist zu führen bei der Anbindehaltung von Rindern, Ziegen und in der Pferdehaltung. Abs. 1 bis 3 sind analog der Etho-Beitragsverordnung formuliert. Abs. 4 und 5 regeln pferdespezifische Anforderungen.
--	------------------------	--	---

3. Kapitel: Rindvieh, Wasserbüffel und Yaks			
Art. 9 Kurzfristiges Anbinden	Art. 38 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i>
Art. 10 Kälberhütten (Iglus)	Art. 38 Abs. 3	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i>
Art. 11 Fütterung der Kälber	Art. 37 Abs. 3 und 4	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02) <u>Abs. 2 und 3 sind neu</u>	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Abs. 2: Damit das Raufutter für die Kälber in einer angemessenen Qualität vorliegt, ist das Vorhandensein einer Raufe o.ä. zwingend. Abs. 3: ermöglicht, dass Raufutter zur Rohfaserversorgung auch täglich limitiert verabreicht werden kann, sofern dauernd Stroh zur Verfügung steht
Art. 12 Anbindevorrichtungen	Art. 8 Abs. 1	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i>
Art. 13 Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere	Art. 40 Abs. 1	Information Tierschutz zur Haltung von angebundenen Zuchtstieren (800.106.17)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i>
Art. 14 Fressbereich bei Anbindehaltung im Kurzstand	Art. 8 Abs. 1	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Die Abmessungen von Krippen bei der Anbindehaltung im Kurzstand in den Absätzen 1-5 gelten nur für neu eingerichtete Ställe.
Art. 15 Roste zur Lägerverlängerung	Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 und 2	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>im ÖLN bereits kontrolliert</i>
Art. 16 Liegeboxen	Art. 8 Abs. 1	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Die Vorgaben für die Länge der Liegefläche in Liegeboxen in Absatz 1 gelten nur für neu eingerichtete Ställe.
Art. 17 Laufgänge	Art. 7 Abs. 2	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02) <u>Abs. 2 und 3 sind neu</u>	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Abs. 2 und 3: Die Vorgaben zu den Abmessungen von Quergängen wurden präzisiert. Diese Absätze gelten nur für neu eingerichtete Ställe.
Art. 18 Fressbereich	Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i>
Art. 19 Tränkezapfen	Art. 3 Abs. 1	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	Tränkezapfen wurden im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens nicht bewilligt und sind daher in der Praxis nicht im Einsatz.
Art. 20 Abkalbebucht	Art. 41 Abs. 3	Richtlinien für die Haltung von Rindvieh (800.106.02)	<i>das Vorhandensein einer Abkalbebucht wurde im ÖLN/Vollzug bereits kontrolliert</i>
Art. 21 Abkühlung	Art. 42	<u>neu</u>	Dieser Artikel präzisiert, welche Massnahmen geeignet sind, die Anforderungen an Abkühlungsmöglichkeit für Wasserbüffel und Yaks nach Art. 42 TSchV einzuhalten, und ab welcher Temperatur diese zu ergreifen sind..

Art. 22 Pflege	Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 3	<u>neu</u>	Scheuermöglichkeiten sind für das Wohlergehen von Wasserbüffel und Yaks unabdingbar.
4. Kapitel Schweine			
Art. 23 Fütterung	Art. 4 Abs. 1, Art. 45 Abs. 3	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) sowie Merkblatt des BVET zum Tier-Fressplatzverhältnis bzw. zur Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung <u>Abs. 1 ist neu</u>	bereits bisher in Richtlinie Abs. 1 präzisiert, wie die notwendige Versorgung mit Rohfaser für rationiert gefütterte nicht säugende Schweine, Zuchttremonten und Eber gewährleistet werden kann. Es wird eine entsprechende Vorschrift der Deutschen Nutztierhaltungsverordnung übernommen. Kann sichergestellt werden, dass die Tiere diese Menge Rohfaser über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können, so kann von den Vorgaben abgewichen werden. Abs. 2 bis 5 regeln die maximale Anzahl der Tiere pro Fressplatz und weitere Anforderungen bei verschiedenen Futterautomaten, die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen bewilligt wurden.
Art. 24 Beschäftigung	Art. 44	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03) <u>Abs. 2 und 3 sind angepasst an die neue Vorgabe "jederzeit beschäftigen können" in der TSchV.</u>	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Es wird präzisiert, welchen Materialien für die Beschäftigung geeignet sind. Diese wurden den Richtlinien entnommen. Neu sind Vorgaben, wie erreicht werden kann, dass eine Beschäftigung jederzeit gewährleistet ist. Falls Raufen oder ähnliche Vorrichtungen hierfür notwendig sind, müssen diese spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist von Art. 44 TSchV von fünf Jahren vorhanden sein. Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.
Art. 25 Liegeflächen	Art. 47 Abs. 1 und Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 8	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Abs. 1: Die Verkleinerung der Liegeflächen bei den Anfangsgewichten mit verschiebbaren Wänden dient der Sauberhaltung. Dabei ist aber wichtig, dass alle Tiere gleichzeitig ohne Haufenlagerung darauf liegen können. Abs. 2: Die Fläche der Liegekisten werden oft etwas kleiner als die minimalen Liegeflächen gemäss Anhang 1 Tabelle 3 der TSchV ausgelegt, um eine Verkotung der Kisten zu verhindern. Deshalb muss ausserhalb der Liegekiste noch genügend Festfläche angeboten werden.
Art. 26 Abferkelbuchten	Art. 50 Abs. 1 und 2	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03)	<i>bereits bisher in Richtlinie</i> Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.
Art. 27 Schutz vor Kälte	Art. 6, Art. 11, Art. 50 Abs. 3	Richtlinien für die Haltung von Schweinen (800.106.03)	bereits bisher in Richtlinie Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
Art. 28 Schutz vor Hitze	Art. 6, Art. 46	Information Tierschutz zum Witte-	In Abs. 1 und 2 wird geregelt, wie der in der TSchV neu aufgenommene Artikel

		rungsschutz (800.106.18) <u>Abs. 1 und 2 sind neu</u>	zum Schutz von Schweinen vor Hitze umgesetzt werden soll. Bauliche Massnahmen werden nur bei Schweinen in Gruppenhaltung ab 25 kg und Eber verlangt. Es können verschiedene Abkühlungssysteme eingesetzt werden. Diese müssen nur in neu eingerichteten Ställen vorhanden sein. Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
Art. 29 Abschleifen der Zahnspitzen	Art. 15 Abs. 2 Buchst. f	Information Tierschutz zum Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln (800.120.05)	<i>im ÖLN bereits kontrolliert</i>
5. Kapitel Ziegen und Schafe			
Art. 30 Pflegemassnahmen	Art. 5 Abs. 2 bis 4, Art 54	Richtlinien für die Haltung von Schafen (800.106.09) und Ziegen (800.106.10) <u>Abs. 3 ist neu</u>	<i>Abs. 1 und 2 wurde im ÖLN bereits kontrolliert</i> In Abs. 3 wird präzisiert, dass die Schur von Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, so erfolgen muss, dass die Vliesdicke an die jeweiligen Haltungs- und Witterungsbedingungen angepasst ist. Im Sommer besteht die Gefahr von Hitzestau (zu langes Vlies) oder Sonnenbrand (direkt nach der Schur). Im Winter muss das Vlies entsprechend dick sein, damit es gegen Kälte und Nässe schützen kann. Falls nur einmal im Jahr geschoren wird, ist ein Schurtermin im Frühjahr daher am besten geeignet.
6. Kapitel Lamas und Alpakas			
Art. 31 Pflegemassnahmen	Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 bis 4	Richtlinien für die Haltung von Lamas und Alpakas (800.110.24)	
7. Kapitel: Pferde			
Art. 32 Ausnahmen für den Auslauf von Pferden bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen	Art. 61 Abs. 3	<u>neu</u>	Art. 58 Abs. 3 der TSchV sieht Ausnahmemöglichkeiten für den Auslauf von Pferden vor. In diesem Artikel werden abschliessend diejenigen Witterungs- und Bodenverhältnisse genannt, bei denen Auslauf auch unter einer bedachten Fläche erfolgen kann.
8. Kapitel: Kaninchen			
Art. 33 Abgedunkelte Bereiche	Art. 65 Abs. 2	Information Kaninchen richtig halten	In diesem Artikel wird präzisiert, wie in der Boxenhaltung abgedunkelte Bereiche geschaffen werden können und dass aber neben diesen ein Bereich mit 15 Lux vorhanden sein muss.
Art. 34 Klimatisierte Räume	Art. 65 Abs. 3	Information Kaninchen richtig halten	In diesem Artikel wird präzisiert, dass ein Raum, in welchem im Tierbereich die Temperatur nicht unter 10°C fällt und keine Zugluft auftritt, als klimatisiert gilt. Einstreulose Haltung ist nur unter diesen Bedingungen möglich.